

II-3710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/31-Parl/88

Wien, 31. März 1988

Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

1571 IAB

1988 -04- 12

zu 1794 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 1794/J-NR/88, betreffend Hochschullehrerdienstrecht, die die Abg. Dr. Ermacora und Genossen am 9. März 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Mit der Ernennung zum Ordentlichen Universitätsprofessor ist der Erwerb der Lehrbefugnis verbunden.

Da zu den Dienstpflichten eines Ordinarius auch die Lehre zählt, ist es naheliegend und sachgerecht, auch einen Nachweis der pädagogischen Eignung von den Bewerbern um ein Ordinariat zu fordern.

Nach dem geltenden Dienstrecht wird auf diese Qualifikation nicht ausdrücklich Bedacht genommen, da in der Anlage 1 zum BDG 1979 unter Z 19.1 lediglich auf die Erfordernisse des § 27 UOG verwiesen wird und nach dieser Gesetzesbestimmung die Auswahl der Bewerber nach Maßgabe ihrer wissenschaftlichen und - soweit dies für Universitäten überhaupt in Betracht kommt - ihrer künstlerischen Leistungen zu treffen ist.

Anders verhält es sich an den Kunsthochschulen.

In der Z 19.2 lit. a der Anlage 1 zum BDG 1979 (in der noch geltenden Fassung) wird auf die Erfordernisse der §§ 10 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes verwiesen.

Im § 11 Abs. 2 lit. c KHOG wird dem erweiterten Gesamtkollegium ausdrücklich aufgetragen, im Rahmen der Berufungsverhandlungen nicht nur die künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen sondern auch die pädagogischen Eignung jener Bewerber zu prüfen, die noch über keine pädagogische Erfahrung verfügen. Eine solche Regelung wurde im übrigen auch in das neue Akademie-Organisationsgesetz 1988, BGBl. Nr. 25/1988, aufgenommen (§ 14 Abs. 3 Z 4).

Bei der Gestaltung des neuen Hochschullehrerdienstrechtes war es daher naheliegend, diesen Gedanken, der im Bereich der künstlerischen Hochschulen bereits verwirklicht wurde, aufzugreifen und ihm auch im Bereich der Universitäten rechtliche Geltung zu verschaffen, zumal keine Gründe gesehen werden konnten, die Ernennungserfordernisse für Universitätsprofessoren wesentlich anders zu formulieren als für die Hochschulprofessoren.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß auch im Habilitationsverfahren gemäß § 36 Abs. 4 UOG die Begutachtung der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers vorzunehmen ist.

Sofern der Bewerber um ein Ordinariat nicht schon bisher an einer Universität gelehrt hat, und daher keine einschlägigen Erfahrungen aufweist, wird seine pädagogische Eignung zu prüfen sein.

Unter dem Nachweis der pädagogischen Eignung ist kein Formalnachweis über den Abschluß einer pädagogischen Ausbildung zu verstehen, sondern der Nachweis jener Fähigkeiten, die von einem Lehrer verlangt werden müssen (didaktische Qualifikation, Kommunikationsfähigkeit und Kommunikationsbereitschaft).

- 3 -

Als Möglichkeiten, eine solche Befähigung festzustellen, bieten sich an:

- eine zeitlich begrenzte Verwendung als Gastprofessor,
- ein kurzzeitiger Lehrauftrag,
- die Abhaltung von Gastvorträgen in Verbindung mit Diskussionen mit Lehrern und Studierenden.

ad 2)

Es sind 2 Durchführungserlässe geplant, davon einer zu den Assistenten-Übergangsbestimmungen (Art. VI) und ein zweiter zu den übrigen Bestimmungen. Der Erlaß zu Art. VI muß aus Zeitgründen vorgezogen werden. Die Erlässe werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter Beiziehung des Bundeskanzleramtes gemeinsam mit der Rektorenkonferenz, der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst-BS. Hochschullehrer und den beiden Zentralausschüssen besprochen, bevor sie verlautbart werden.

ad 3) und 4)

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bedarf es im Rahmen der Übergangsbestimmungen des Hochschullehrer-Dienstrechtes keiner Feststellungsbescheide. Wo sich die dienst- oder besoldungsrechtliche Stellung von Hochschullehrern ändert (Art. VI Abs. 2 ff., Art. VII Abs. 4) sind konstitutive Rechtsakte zu setzen, in den anderen Fällen (Art. V, Art. VI Abs. 1, Art. VII Abs. 1 und 3) erfolgt die Überleitung ex lege, diese Überleitungsbestimmungen sind so formuliert, daß es keine Zweifelsfälle und damit keine Notwendigkeit der Erlassung von Feststellungsbescheiden geben wird.

Der Bundesminister:

